

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 15.12.2017 / Aktualisierung: [1]

1	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage Vertrag über die Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens („ Investmentvertrag “). Crowdfunding-Kampagne der Mageco Wave GmbH auf FunderNation.
2	Anbieter und Emittent der Vermögensanlage, Geschäftstätigkeit des Emittenten sowie Internet-Dienstleistungsplattform Anbieter und Emittent im Sinne des Vermögensanlagengesetzes ist Mageco Wave GmbH (nachfolgend „ Unternehmen “). Geschäftstätigkeit des Emittenten ist die Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Installation, Wartung und Überwachung nachhaltiger und fortschrittlicher Abwasseranlagen, Kleinkläranlagen und artverwandter umwelttechnischer Systeme. Geschäftsanschrift: Mageco Wave GmbH, Kirchberg 8, 52076 Aachen Die Vermittlung erfolgt über die Internet-Dienstleistungsplattform www.FunderNation.eu (FunderNation GmbH, Talstr. 27e, 64625 Bensheim).
3	Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt Anlagestrategie ist es, den partiarischen Nachrangdarlehensbetrag dazu zu verwenden das Geschäft des Unternehmens zu erweitern, indem das Unternehmen eigene Produktionskapazitäten, Investitionen in den Mitarbeiterstamm und Stärkung der internationalen Vertriebspräsenz und in das Umlaufvermögen (z.B. Warenbestand zur Erhöhung der Lieferfähigkeit) des Unternehmens zu investieren sowie das Eigenkapital des Unternehmens zu stärken und umzustrukturieren. Anlagepolitik ist es, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen und insbesondere eine Rendite zu erwirtschaften und eine Wertsteigerung des Unternehmens zu erreichen, um damit die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger zu bedienen. Anlageobjekt sind sämtliche Maßnahmen, die der Verfolgung der unter Ziffer 2 genannten Geschäftstätigkeit und deren Auf- und Ausbau dienlich sind. Die partiarischen Nachrangdarlehensbeträge fließen in den laufenden Geschäftsbetrieb. Konkrete Projekte, für die der partiarische Nachrangdarlehensbetrag verwendet werden soll, sind nicht geplant. Über die Verwendung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages entscheidet die Geschäftsführung des Unternehmens.
4	Laufzeit, Kündigungsfrist sowie Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage Die partiarischen Nachrangdarlehen haben eine feste Laufzeit bis zum 30.09.2022 (5 Jahre), individuell beginnend mit dem Abschluss des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages durch die Unterschrift des Anlegers. Eine ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Der Anleger sowie der Emittent hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages erfolgt am Ende der Laufzeit in 12 gleichen Monatsraten. Je nach Höhe des von ihm gewährten partiarischen Nachrangdarlehensbetrages wird jedem Anleger eine individuelle Beteiligungsquote (" Beteiligungsquote ") in Prozent zugewiesen. Diese Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis des von dem Anleger gewährten partiarischen Nachrangdarlehensbetrages und der durch das Unternehmen festgelegten pre-money Bewertung in EUR (Bewertung vor erfolgreicher Crowdfunding Kampagne) des Unternehmens und wird im Investmentvertrag genannt. Je EUR 100 partiarischen Nachrangdarlehensbetrag entsprechen daher einer Beteiligungsquote von 0,000667 %. Der Anleger erhält folgende Verzinsung: <ul style="list-style-type: none">• Verzinsung während der Laufzeit: als jährlichen Erfolgszins gewährt das Unternehmen eine Verzinsung in Höhe der Beteiligungsquote des Anlegers am Jahresüberschuss des Unternehmens (Erfolgszins ist jährlich 20 Bankarbeitstage nachträglich fällig nach verbindlicher Feststellung des Jahresabschlusses des Unternehmens, die spätestens bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres erfolgen muss)• Verzinsung am Ende der Laufzeit: falls das Unternehmen seinen Unternehmenswert zum Ende der Laufzeit steigern konnte, erhält der Anleger einen prozentualen Anteil, der sich nach dem Verhältnis von Unternehmenswertsteigerung zu Beteiligungsquote berechnet (Zins ist 20 Bankarbeitstage nachträglich fällig nach Beendigung des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages)• Verzinsung bei Exit (Veräußerung von mehr als 50% aller Geschäftsanteile, Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände (mehr als 50% Verkehrswert) oder sonstige, zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führende Transaktion): der Anleger erhält, die Rückzahlung seines partiarischen Nachrangdarlehensbetrages, sowie als Exitzins einen prozentualen Anteil, der sich nach dem Verhältnis von Netto-Erlös zu Beteiligungsquote berechnet (Exitzins und partiarischer Nachrangdarlehensbetrag ist 20 Bankarbeitstage nachträglich fällig nach Vollzug des Exits; mit dem Exit ist der partiarische Nachrangdarlehensvertrag beendet, sodass über diesen Zeitpunkt hinaus keine weiteren Zinsansprüche bestehen).
5	Risiken der Vermögensanlage Der Anleger geht mit Zeichnung dieser Vermögensanlage eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken ausgeführt werden, es wird jedoch

		auf die wesentlichen Risiken eingegangen. Auch die nachstehend genannten wesentlichen Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages. Es wird ausdrücklich davon abgeraten, die Investition mit Fremdkapital zu finanzieren, da ansonsten trotz eines möglichen Totalverlustes Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen weiterbestehen können und es zu einem Verlust des Weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zur Insolvenz kommen kann. Deshalb ist diese Vermögensanlage nur im Rahmen einer Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
	Geschäftsrisiko	Der wirtschaftliche Erfolg der Investition und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Das Unternehmen kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen daher nicht zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Verfügbarkeit ausreichender Produktions- und Vertriebskapazitäten. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf das Unternehmen haben.
	Ausfallrisiko des Unternehmens (Emittentenrisiko)	Das Unternehmen kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn das Unternehmen geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die daraus folgende Insolvenz des Unternehmens kann zum Verlust des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers führen, da das Unternehmen keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Risiken in Bezug auf die gewährten partiarischen Nachrangdarlehen	Die partiarischen Nachrangdarlehen sind mit einem Rangrücktritt ausgestattet. Die Ansprüche des Anlegers auf Verzinsung oder Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages sind nachrangig und werden nach den Ansprüchen anderer Gläubiger bedient. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen des Unternehmens das Liquidations- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird. Darüber hinaus sind die Anleger verpflichtet, ihre nachrangigen Ansprüche gegenüber dem Unternehmen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit oder zu einer Überschuldung des Unternehmens führen würde.
6	Emissionsvolumen und Art und Anzahl der Anteile	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein partiarisches Nachrangdarlehen mit einer maximalen Höhe von EUR 2.500.000 (Fundinglimit). Die Realisierungsschwelle für die Vermögensanlage liegt bei EUR 60.000 (Fundingschwelle). Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 100. Damit ergibt sich eine maximale Anzahl von 25.000 partiarischen Nachrangdarlehen. Diese Art des partiarischen Nachrangdarlehens zeichnet sich zum einen dadurch aus, dass sich die Verzinsung des Anlegers am Erfolg des Unternehmens (z.B. Gewinn, Umsatz oder im Fall einer Veräußerung des Unternehmens einen Anteil am Exiterlös) orientiert. Der qualifizierte Rangrücktritt bedeutet, dass die Zinszahlung sowie die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens des Anlegers im Insolvenz- oder Liquidationsfall nach allen anderen Gläubigern des Unternehmens, aber vor den Gesellschaftern bedient werden. Zudem kann der Anleger seine Ansprüche auf Zinszahlung oder Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens solange nicht geltend machen, wie dies zu einem Insolvenzgrund des Unternehmens führen würde. Die Anleger gewähren dem Unternehmen partiarische Nachrangdarlehen in Höhe des jeweils individuell vom Anleger – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – festgelegten partiarischen Nachrangdarlehensbetrages.
7	Verschuldungsgrad des Emittenten	Der Verschuldungsgrad des Unternehmens lässt sich nicht auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnen, da bisher noch kein Jahresabschluss aufgestellt worden ist. Berechnet auf Grundlage des aktuellen Standes der Buchhaltung liegt der Verschuldungsgrad bei 0 % und stellt sich wie folgt dar: Eigenkapital 100 % Fremdkapital 0 %
8	Aussichten für die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung unter verschiedenen Marktbedingungen	Die Investition hat unternehmerischen und mittelfristigen Charakter. Feste Verzinsungen, wie sie bei Spareinlagen vorgesehen sind, gibt es nicht. Das Unternehmen hat einen Business Plan erstellt, der während des Angebots der Vermögensanlage im Kampagnenprofil des Unternehmens auf www.FunderNation.eu abrufbar ist. Der Business Plan stellt die für die Zukunft vermuteten Einnahmen und Ausgaben des Unternehmens dar. Bei den betrachteten Marktbedingungen handelt es sich um den Markt für dezentrale Kläranlagen mit einer Kapazität bis 50 Einwohner. Aus dem Business Plan abgeleitet, wurde ein Projektplan erstellt. Der Projektplan beinhaltet ein „Ziel Szenario“ und ein „Basis Szenario“. Bei beiden Szenarien bleibt eine etwaige vorzeitige Beendigung der Vermögensanlage (z.B. bei einem Exit/Unternehmensverkauf) außer Betracht. Das „Ziel Szenario“ beschreibt die Ziele, die das Unternehmen im Planungszeitraum von 5 Jahren bei günstigen Marktbedingungen erreichen <i>möchte</i> . Das „Basis Szenario“ betrachtet ein weniger ehrgeiziges, konservatives Szenario, das bei befriedigenden Marktbedingungen mit größerer Wahrscheinlichkeit <i>erreicht werden kann</i> . Beide Szenarien berücksichtigen eine Vielzahl verschiedener Einflussfaktoren. Im Ziel Szenario wird eine interne Kapitalverzinsung in Höhe von 78 % pro Jahr über den Investitionszeitraum von 5 Jahren erwartet. Das würde einem Multiplikator auf die Investition von 12,59 x entsprechen, was bedeuten würde, dass der Einsatz mehr als zwölffach zurückgezahlt wird. Im Basis Szenario wird eine interne Kapitalverzinsung in Höhe von 54

% pro Jahr über den Investitionszeitraum von 5 Jahren erwartet. Das würde einem Multiplikator auf die Investition von 7,08 x entsprechen, was bedeuten würde, dass der Einsatz mehr als siebenfach zurückgezahlt wird.

Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens sowie die Zinszahlungen hängen maßgeblich von dem wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Nur bei einer positiven Geschäftsentwicklung (wie z.B. im Basis und Ziel Szenario beschrieben) ist mit einer Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages und der Zahlung von Zinsen zu rechnen. Bei einer neutralen Geschäftsentwicklung (unveränderter Umsatz und Jahresergebnis) oder einer negativen Geschäftsentwicklung (rückläufiger Umsatz und Jahresergebnis bei negativen Abweichungen der Marktbedingungen) kann die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages inklusive der Verzinsung nicht gewährleistet werden.

Die vorstehende Abweichungsanalyse für die negative Geschäftsentwicklung stellt nicht den ungünstigsten anzunehmenden Fall dar. Es kann auch zu einem Eintritt mehrerer Abweichungen kommen. Hierdurch können sich die einzelnen Einflussfaktoren ausgleichen oder aber in ihrer Gesamtwirkung verstärken.

Wesentlicher Einflussfaktor auf die Rendite ist die Verfügbarkeit ausreichender Produktions- und Vertriebskapazitäten.

9 Kosten und Provisionen	Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und die von dem Unternehmen gezahlten Provisionen zusammen. Die Vermögensanlage ist für den Anleger mit keinen Kosten oder zu zahlenden Provisionen verbunden. Unabhängig davon können dem Anleger mittelbar mit der Vermögensanlage in Verbindung stehende Kosten entstehen, z. B. Kontogebühren des Anlegers für die Abwicklung der Anschaffung der Vermögensanlage. Folgende Vergütungen sind von dem Unternehmen zu zahlen: (1) Die FunderNation GmbH erhält im Falle des erfolgreichen Abschlusses einer Kampagne von dem Unternehmen für erbrachte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kampagne und ggf. für die Bereitstellung von Statistiken und einen Investor Relations Bereich eine Vergütung in Höhe von 8 % der vom Unternehmen eingesammelten partiarischen Nachrangdarlehensbeträge. (2) Die FunderNation Support UG (haftungsbeschränkt) erhält im Falle des erfolgreichen Abschlusses einer Kampagne von dem Unternehmen für die im Rahmen des Poolingvertrages übernommenen Dienstleistungen (Bereitstellung eines Abstimmungsverfahrens für die Anleger, Vertragsänderungen der Investmentverträge der Anleger und Übernahme von Verhandlungen zur Veräußerung des Unternehmens für die Anleger) eine Vergütung in Höhe von 0,5 % p.a. der eingeworbenen partiarischen Nachrangdarlehensbeträge für die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens (insgesamt 2,5 %).
10 Nichtvorliegen eines maßgeblichen Einflusses	Der Emittent hat keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss im Sinne des § 2a Absatz 5 VermAnlG auf die Internet-Dienstleistungsplattform www.FunderNation.eu (FunderNation GmbH).
Gesetzliche Hinweise gem. § 13 Absatz 4 und 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Ein Jahresabschluss ist bisher noch nicht erstellt und offengelegt worden. Kommende offengelegte Jahresabschlüsse werden beim Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) erhältlich sein und können bei Mageco Wave GmbH, Kirchberg 8, 52076 Aachen angefordert werden. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
Sonstige Informationen	Das VIB sowie eventuelle Aktualisierungen können kostenlos unter www.mageco-wave.com/impressum-de.html abgerufen werden. Darüber hinaus kann das VIB unter www.FunderNation.eu abgerufen werden. Dadurch wird die FunderNation GmbH als vermittelnde Internet-Dienstleistungsplattform nicht zur Anbieterin im Sinne des Vermögensanlagengesetzes.
Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt	Das Angebot richtet sich an Anleger, die – auch vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse – bereit sind, eine mittelfristige Beteiligung einzugehen. Die Investition sollte entsprechend der individuellen Anlagestrategie dem Portfolio des Anlegers beigemischt werden. Die Vermögensanlage ist nicht als alleinige Altersvorsorge, sondern zur Beimischung geeignet. Das Angebot richtet sich an Interessenten, die weder auf regelmäßige noch auf unregelmäßige Einkünfte aus einer Investition in das Unternehmen angewiesen sind, die keine Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages in einer Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarten und die bereit sind, Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung des Marktes für dezentrale Kläranlagen mit einer Kapazität bis 50 Einwohner in Kauf zu nehmen, da entsprechende Sicherungsgeschäfte nicht abgeschlossen werden können.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 VermAnlG wird vor Vertragsschluss gem. § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung nach § 15 Absatz 3 VermAnlG gleichwertigen Art und Weise online bestätigt und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung. Das VIB wird elektronisch bestätigt und übermittelt.